Verordnung
zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Blaue Berge mit Hardautal“ vom 22. Dezember 1972 - UE 13 - im Bereich der Gemarkung Hösseringen

Aufgrund des § 30 Abs.1, 2, 5 und 7 in Verbindung mit § 26 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 20.März 1981, geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1983 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40/1983 Seite 281), wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg vom 17. Mai 1984 verordnet :

§ 1

(1) § 1 Abs. 2 der o.a. Verordnung wird durch Abs. 2 dieser Verordnung ergänzt. Die in Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführte Fläche wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Geltungsbereich der geltenden Landschaftsschutzverordnung herausgenommen und die Verordnung in diesem Teilbereich aufgehoben. Gleichzeitig wird das Landschaftsschutzgebiet im Nordosten von Hösseringen erweitert.

(2) Nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören die aufgrund der vorgenommenen Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Suderburg noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden, für eine Bebauung vorgesehenen nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landschaftsschutzgebiet „Blaue Berge mit Hardautal“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hösseringen	10	36/1	teilw.
		36/2	teilw.
		33	Straße

Das Landschaftsschutzgebiet „Blaue Berge mit Hardautal“ wird aufgrund der vorgenommenen Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Suderburg um die nachstehend aufgeführten Flurstücke erweitert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Hösseringen	8	70	
		69	
		71	
		68	Weg
		69	

Unbeschadet dieser Flurstücksaufzeichnung, die aufgrund der Flurkarte nach dem Stande vom 1. Januar 1984 gefertigt wurde, ist die neue Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes für diesen Bereich in der maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5000 eingetragen, von denen Ausfertigungen beim Landkreis Uelzen als untere Naturschutzbehörde, bei der Bezirksregierung in Lüneburg als obere Naturschutzbehörde, beim Nieders. Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover und bei der Samtgemeinde Suderburg hinterlegt sind. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich zusätzlich aus der Karte, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Uelzen, den 1. Juni 1984

Landkreis Uelzen
Der Oberkreisdirektor
Geerdts